

# Satzung für den AbentEUERland e.V.

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AbentEUERland e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Steinenbronn.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung, Durchführung und Organisation sozialpädagogischer Angebote für Kinder. Ferner soll durch ein vielseitiges Beschäftigungs- und Betreuungsangebot die körperliche und kreative Entwicklung der Kinder gefördert werden. Es wird ein selbstverständlicher Umgang mit Kindern anderer Nationalitäten unterstützt und gepflegt.
- (3) Der Verein engagiert sich im Besonderen für junge Familien, deren Bedürfnisse und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Förderverein Aktivspielplatz Steinenbronn e.V.. Dieser darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund (siehe Nr. 8) oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 3/4-Mehrheit nach Rücksprache mit dem Betroffenen. Entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (2) Die Mitglieder gliedern sich in

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder

- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins materiell und immateriell unterstützen.

- (4) Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben pro Familieneinheit eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Wenn ein Mitglied grob gegen die Bestimmungen der Satzung, die gefassten Beschlüsse oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen (§ 6 Nr. 2) nicht nachkommt, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

- (8) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse sowie zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben für den Verein zu übernehmen (u.a. Verwaltung, Mitgestaltung, Arbeitseinsätze, Veranstaltungen etc.).
- (3) Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den aktiven Mitgliedern aufgeteilt.
- (4) Übernommene Aufgaben erfolgen grundsätzlich unentgeltlich oder es muss ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.

## §6 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die

Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nur der Vorstand ist ermächtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

## **§7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sollte eine E-Mail-Adresse bekannt sein, kann per E-Mail eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von sieben Tagen angekündigt werden.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der Pflichtstundenzahl und der entsprechenden Ersatzbeträge
- Festsetzung der sonstigen Pflichten
- Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der formulierte Beschluss als nicht gefasst.

(8) Über jede ordentliche Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorstand unterschrieben werden muss.

## **§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorstand, einem stellvertretenden Vorstand, einem Kassier und bis zu zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, es sei denn, dass bei einer Wahl ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Personalmanagement
- Anmietung und Kauf von Geschäftsräumen

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

(2) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden.

## **§11 Satzungsänderung**

(1) Die Satzung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§13 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.01.2017 errichtet.

(2) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.